

Vom Senat am 14. April 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

08.04.2020

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.04.2020

“Verordnungen zum Bremischen Behindertengleichstellungsrecht“

A. Problem

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) ist nach der Novellierung am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten. Das Gesetz ermächtigt den Senat, nach Anhörung des Landesteilhabebirates gemäß § 25 BremBGG, durch drei Rechtsverordnungen Regelungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Es sind dies:

- Zu § 9 BremBGG – die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – Brem-KHV)
Die bestehende Rechtsverordnung für die Menschen mit Hörbehinderungen und die Menschen mit Sprachbehinderungen ist entsprechend der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts anzupassen.
- Zu § 10 BremBGG – die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente - BremVBD)
Die bestehende Rechtsverordnung für blinde und sehbehinderte Menschen ist entsprechend der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts anzupassen.
- Zu § 22 BremBGG – die Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 22 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV)
Die Verordnung über die Schlichtungsstelle ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie soll zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 20 BremBGG beitragen. Sie ist bei der beauftragten Person nach § 23 einzurichten.

B. Lösung

Die Anpassung und Neufassung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – Brem-KHV bezieht sich auf die Grundsätze der Vergütung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, in Artikel 2, § 5 Absätze 1, 2, 3 und 4.

In Auslegung von § 9 BremBGG (Anspruch der Menschen mit Behinderung) wird in der Verordnung klarstellend aufgenommen, dass auch gehörlose Erziehungsberechtigte für ihre nicht gehörlosen Kinder nicht nur in der Schule, sondern auch in Kindertagesstätten einen Rechtsanspruch auf Gebärdensprachdolmetscher haben, der hinsichtlich des Umfangs nicht näher bestimmt ist und sich somit im Einzelfall nach dem jeweiligen Bedarf richtet. Die Anpassung und Neufassung der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente –

BremVBD bezieht sich vor allem auf den Gegenstand der Zugänglichmachung und den Umfang des Anspruchs. Beim Gegenstand der Zugänglichmachung wurden „für die Allgemeinheit bestimmte Informationen“ ergänzt. Beim Umfang des Anspruchs wurde ergänzt, dass Berechtigte bei der Zugänglichmachung neben Dokumenten einen Anspruch auf „sonstige Inhalte“ haben, in Artikel 3, § 5 Absatz 1.

Die Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV regelt in Artikel 1, Näheres zur Errichtung der Schlichtungsstelle und zum Verfahren. Das Schlichtungsverfahren soll eine rasche Einigung ermöglichen und eine Umsetzung des Benachteiligungsverbots befördern.

Der Entwurf der Verordnung zum Bremischen Behindertengleichstellungsrecht wird als Anlage dieser Senatsvorlage beigefügt.

Das BremBGG regelt im Abschnitt 3 die Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen. Das Gesetz ermächtigt den Senator für Finanzen in § 18, für diese Regelungen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die drei Rechtsverordnungen im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz orientiert sich am Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Somit orientieren diese sich inhaltlich auch an den Verordnungen des Bundesgesetzes.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Alle drei Rechtsverordnungen betreffen Frauen und Männer mit Behinderungen gleichermaßen.

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich bereits aus den Anpassungen und Ergänzungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes aus dem Jahr 2018 und werden für die Folgeänderungen der Verordnungen konkretisiert:

- Bremische Kommunikationshilfenverordnung - BremKHV
Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die bisher geltende Verordnung vergütet simultanes Dolmetschen qualifizierter Gebärdensprachdolmetscher*innen bereits in Anwendung des § 9 Absatz 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Dies sind aktuell 75 Euro pro Stunde (=100 %). Es gibt derzeit keine Veränderung. Durch allgemeine tarifliche Anpassungen der Löhne und Gehälter ist aber mit entsprechenden Erhöhungen zu rechnen. Demzufolge erhöhen sich auch die Kosten pro Stunde. In der Verordnung wird der Bezug zum JVEG direkt hergestellt, analog der Verordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (des Bundes).

Bei durchschnittlich 26 Einsätzen p.a. in Verwaltungsverfahren mit einem Umfang von durchschnittlich ca. 3 Stunden ergeben sich Kosten in Höhe von ca. 5.850 Euro p.a. Die Kosten sind jeweils von den Behörden und Ämtern im Rahmen des individuellen Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Dieser geringe finanzielle Aufwand erklärt sich durch die Beratung und Hilfestellung des Landesverbandes der Gehörlosen. Die hörbehinderten Menschen werden zu ihren Anliegen beraten, es erfolgt bei Bedarf Hilfestellung beim Ausfüllen entsprechender Formulare. Das weitere Verfahren ist in der Regel schriftlich und so wird der Einsatz von Dolmetscher*innen vielfach entbehrlich. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert diese allgemeine Dolmetscherzentrale finanziell im

Rahmen einer Zuwendung. Im BremBGG wurde hierfür eine Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 3 Satz 5 aufgenommen. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Auf aktuelle Nachfrage bei der Dolmetscherzentrale des Landesverbandes der Gehörlosen betrug die Anzahl der Beratungen zur Antragstellung für gehörlose Eltern für ihre nicht gehörlosen Kinder in den Kindertagesstätten in den vergangenen Jahren: 2019: 17; 2018: 12; 2017: 14; 2016: 11. Dies entspricht ca. 5.000,- € pro Jahr für alle Bedarfe in den Kindertagesstätten.

Durch die Erweiterung in der Verordnung auf „Erziehungsberechtigte“ kann es zu geringfügigen Änderungen der Anzahl der Antragstellung und im Bedarfsfalle ggf. auch ein erweiterter Umfang zur Inanspruchnahme von Gebärdendolmetscher kommen.

Es handelt sich aber im Ergebnis um eine Klarstellung in der Verordnung – im Verhältnis zum Anspruch in der Schule – neben dem Regelanspruch im Rahmen der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers gemäß § 17 Absatz 2 SGB I für Sozialleistungsträger. Dieser Zusatz wird in der Verordnung wieder aufgenommen.

Die Ausführung der Sozialleistungen (hier Inanspruchnahme der Kindertagesstätte), insbesondere für gehörlose Eltern für ihre nicht gehörlosen Kinder obliegt dem zuständigen Jugendhilfeträger. Die konkrete Art der Ausführung (Umgang im Aufnahmeverfahren, Eingewöhnungszeitraum, Elternabende, Elterngespräche für besondere Vorkommnisse) obliegt dem jeweiligen Fachkonzept der Träger der Kindertagesstätten – insbesondere für gehörlose Eltern bzw. Erziehungsberechtigte. Eine Einschätzung über mögliche geringfügige zusätzliche Folgekosten – über die durchschnittlichen Kosten im Zeitraum der Jahre 2016 – 2019 in Höhe von ca. 5.000,- € pro Jahr - durch die Aufnahme in die Verordnung kann derzeit nicht getroffen werden. Wenn es zu einer Verdoppelung der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen kommen sollte, ist dies eine vertretbare finanzielle Belastung von zusätzlichen 5.000,- € pro Jahr, die innerhalb der bestehenden Budgets aufgefangen werden kann.

Die weitere Abstufung der Vergütung für Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer auf 75 Prozent der Vergütung nach § 9 Absatz 3 JVEG (= 56,25 € pro Stunde) hat die Qualifikation für das ausgeübte Tätigkeitsfeld zur Grundlage. Dies entspricht sinngemäß der geltenden Rechtsverordnung.

Ohne berufliche Qualifikation beträgt die Vergütung 25 Prozent der Vergütung nach § 9 Absatz 3 JVEG (= 18,75 € als Pauschale), mindestens jedoch die Abgeltung der entstandenen Aufwendungen. Hier ist die Anpassung an die Verordnung des Bundesgesetzes erfolgt.

- Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD
Gegenüber der Finanzierung auf Basis der bisher geltenden Rechtsverordnung ergeben sich durch die Anpassung keine Veränderungen.

Bereits die bisher geltende Verordnung regelt, dass Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Blinden und sehbehinderten Menschen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, nicht erhoben werden, sondern vom Träger öffentlicher Gewalt übernommen werden § 6 Absatz 2. Auf Basis der geltenden Verordnung wurde am 07.10.2019 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch den Senator für Finanzen) und der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) geschlossen, gemäß derer folgende Preise gelten:

- pro angefangene Braille-Seite: 15,95 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer
 - pro angefangene gesprochene Minute: 6,77 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer
- Hinzu kommen die Kosten für den Versand.

- Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV
Die finanziellen Auswirkungen beim Landesbehindertenbeauftragten wurden bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens am Beispiel eines Gehaltes nach R1 (Richter und Richterinnen) wie folgt eingeschätzt:
 - 0,25 Beschäftigungsvolumen für die Schlichter*innen mit der Befähigung zum Richteramt - R 1 - und eine entsprechende Vertretung mit Kosten von 15.324 Euro pro Jahr als pauschale Summe. Eine Aufwandsentschädigung in Stunden vergütet beträgt danach beispielsweise ca. 36,65 pro Stunde. Die Entschädigung soll angemessen sein.
 - 0,15 Beschäftigungsvolumen wurden mit 8.763 Euro zzgl. 9.700,- € Ausstattung eines IT-Arbeitsplatzes Kosten pro Jahr berechnet.
 Die Befassung der Schlichtungsstelle ist abhängig vom Bedarf. Sie ist gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgeschaltet.

Eine auskömmliche Mittelbereitstellung ab dem Haushaltsjahr 2020 ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -planung zwischen dem Senator für Finanzen, dem Vorstand der Bürgerschaft und dem Landesbehindertenbeauftragten erfolgt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, allen Senatsressorts, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Vorstand der Bürgerschaft, der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgestimmt.

In der Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist ausdrücklich auf folgende Punkte zum Schlichtungsstellenverfahren hingewiesen worden:

- Baugenehmigungen sind sofort vollziehbar nach § 212 a BauGB: Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, so kann dieses Verfahren mit dem Baubeginn und Baufortschritt parallel laufen.
- § 22 Abs. 2 BremBGG regelt, dass über den Widerspruchsbescheid nicht entschieden wird, bis das Schlichtungsverfahren beendet ist. Untätigkeitsklagen sind jedoch bundesrechtlich geregelt und nach 3 Monaten förmlich möglich (z.B. für den Erlass eines Widerspruchsbescheides). Ein laufendes Schlichtungsverfahren könnte als „zureichender Grund“ i.S. der Verwaltungsgerichtsordnung gewertet werden und damit der Untätigkeitsklage entgegengehalten werden. Ob dieses einer gerichtlichen Prüfung standhielte, bleibt abzuwarten.
- Planfeststellungsbeschlüsse: Die Beschlüsse ergehen gesetzlich mit sofortiger Vollziehung. Es gibt gem. § 74 Abs. 1 i.V. mit § 70 VwVfG kein Widerspruchsverfahren. Es ist nur das Klageverfahren/Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Klageverfahren und Schlichtungsverfahren müssen dann parallel laufen. Das Klageverfahren muss das Schlichtungsverfahren nicht berücksichtigen.

Das Schlichtungsverfahren kann insbesondere bei dringenden öffentlichen Bauvorhaben (z.B. im Schulbereich) und sorgfältiger Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit gleichwohl zu anderen Ergebnissen kommen, obwohl ggf. die Bautätigkeit tatsächlich fortgeschritten ist. Beachtlich ist aber, dass das Vorhaben dennoch über eine wirksame Baugenehmigung verfügt, somit etwa aus dem Schlichtungsverfahren geforderte Änderungen baulicher Ausführungen auf Grund des Bestandsschutzes der Baugenehmigung nicht gefordert werden können und vom Bauherrn freiwillig durchgeführt werden müssen.

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

Der Landesbehindertenbeauftragte, der Landesteilhabebeirat, die klageberechtigten Verbänden nach § 20 Absatz 4 des geltenden Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, wurden schriftlich angehört.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 08.04.2020 die Verordnung zum Bremischen Behindertengleichstellungsrecht sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage

Entwurf der Verordnung zum Bremischen Behindertengleichstellungsrecht

Entwurf

Verordnung zum Bremischen Behindertengleichstellungsrecht

Vom....2020

Aufgrund der §§ 9 Absatz 4, 10 Absatz 2 und 22 Absatz 8 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 608, 610), das durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 608) geändert worden ist, verordnet der Senat nach Anhörung des Landesteilhabebeirates:

Artikel 1

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV)

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 22 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 22 Absatz 2 oder 3 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und den öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2

Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle wird bei der beauftragten Person nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 22 Absatz 2 und 3 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung unter Beachtung von Recht und Gesetz verantwortlich ist.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der beauftragten Person nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3

Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen. Die Tätigkeit der schlichtenden Personen kann neben einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden. Sie wird angemessen nach Aufwand in Stunden vergütet.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Sie regelt auch Näheres zur Vertretung. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft bestellt im Einvernehmen mit der beauftragten Person nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft kann nach Anhörung der beauftragten Person nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 41 der Zivilprozessordnung und § 54 Absatz 2 und Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4

Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 22 Absatz 2 oder 3 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform, zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der beteiligten öffentlichen Stelle nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6

Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der öffentlichen Stelle nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes übermittelt worden ist, auch diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen.

§ 7

Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn die öffentliche Stelle nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung des Sachverhaltes mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

§ 8

Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der beauftragten Person nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform und in elektronischer Form.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform und in elektronischer Form an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9

Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und in elektronischer Form und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform und in elektronischer Form eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 22 Absatz 7 Satz 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10

Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antrags-
eingang unterbreitet werden.

§ 11

Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Bremische Kommunikationshilfenverordnung und die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12

Kosten des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle führt das Verfahren für die Beteiligten unentgeltlich durch. Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13

Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsantrags, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bremischen Reisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14

Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der beauftragten Person nach § 23 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15

Information durch die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine Internetseite, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 sowie klare und verständliche Informationen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle, barrierefrei veröffentlicht werden.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform und in elektronischer Form übermittelt.

Artikel 2

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV)

§ 1

Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe des § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die

mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte). Die Verordnung gilt auch für die Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Erziehungsberechtigten nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Kindertagesstätte und der Schule. Die Ansprüche auf Kommunikationshilfen im Sozialleistungsverfahren, entsprechend des § 17 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, des § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des § 19 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

(3) Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Absatz 2 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

(4) Kommunikationsmethoden nach Absatz 2 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

(5) Kommunikationsmittel nach Absatz 2 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Recht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die bei dem Fachverband der Gehörlosen nach § 9 Absatz 3 Satz 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtete zentrale Stelle unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher, die gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für simultanes Dolmetschen herangezogen worden sind, erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 3 mit nachgewiesener langjähriger Tätigkeit, abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 3 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Artikel 3

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente - BremBDV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst schriftliche Hinweise, Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Vordrucke und für die Allgemeinheit bestimmte Informationen, einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Bremischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend. Fehlt es an einer Rechtsverordnung nach Satz 1 oder enthält diese keine Regelungen, sind die Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes maßgebend. Soweit auch die Rechtsverordnung nach Satz 2 keine Vorgaben enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 4

Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Vorschriften über die Bekanntgabe nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben davon unberührt.

§ 5

Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente und sonstige Inhalte in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente und sonstige Inhalte zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente und sonstige Inhalte in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6

Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch einen anderen Träger öffentlicher Gewalt oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Für die Berechtigten entstehen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bremische Kommunikationshilfeverordnung vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 542), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2012 (Brem.GBl. S. 512, 545) geändert worden ist.
2. die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 541), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2012 (Brem.GBl. S. 512, 545) geändert worden ist.

Beschlossen Bremen, den

Der Senat